

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Horizontalfilterbrunnen II im Bereich des Wasserschutzgebietes „Rote Wand“, Neu-Ulm, durch die SWU Energie GmbH, Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Ulm und Neu-Ulm;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Die SWU Energie GmbH, Ulm, betreibt im Wasserschutzgebiet „Rote Wand“ bei Neu-Ulm auf dem Grundstück Fl.Nr. 633 der Gemarkung Neu-Ulm den Horizontalfilterbrunnen II. Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf einer Erlaubnis nach Art. 15 BayWG. Zum Weiterbetrieb des Brunnens ist beim Landratsamt Neu-Ulm ein Zulassungsverfahren anhängig.

Die beantragte Grundwasserentnahme ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerbenutzung, die seit Jahren besteht, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 35-6421.2/2
Landratsamt Neu-Ulm